

indutus eidem celebranti adsistat. 2<sup>do</sup> ut preces apud S. Sedem iterentur pro novo implorando indulto, si ad omnimodam caecitatem forsán pervenerit, et 3<sup>tio</sup>, ut Indultarius per alium Sacerdotem Missam officio diei respondentem celebrare faciat, quoties pro populo applicare tenetur.

Ex ultima conditione patet, Indultarium Missam obligatoriam **pro populo applicare non posse**, utendo privilegio nominato et, si unicus esset in parochia sacerdos, iterum ad Sanctam Sedem recurrere debere.

—r.

**XI. (Sponsalien oder nicht?)** Am 17. Dez. 1881 kam bei der Congr. C. folgender Fall zur Verhandlung: Ein gewisser Cosma traf alle Anstalten, um mit Gratia sich verehelichen zu können. Dies hörte Theresia, mit welcher Cosma mehrere Jahre ein intimes Verhältniß gehabt, das auch nicht ohne Folgen geblieben war. Sie meldete die Sache dem Pfarrer und erhob sodann gegen die beantragte Verehelichung beim bish. Ordinariate Einsprache. Das Ordinariat gab jedoch der Einsprache keine Folge, da nicht bewiesen werden konnte, daß zwischen ihr und Cosma ein förmliches **gegenseitiges** Eheversprechen vorausgegangen sei, obwohl Cosma ihr die Ehe versprochen. Theresia appellirte nun an den Metropolitén und dieser entschied zu ihren Gunsten, da einerseits das ihr gemachte Eheversprechen Cosmas feststand, andererseits aber der Umstand, daß sie sich darauf von ihm gebrauchen ließ, ein förmliches Gegenversprechen von ihrer Seite ersetzte.

Nun appellirte Cosma gegen die Sentenz des Metropolitén an die Concilskongregation, welche jedoch dem Metropolitén Recht gab und somit entschied, es bestünden in diesem Falle die Sponsalien wirklich. An und für sich muß zur Gültigkeit des Ehegelöbnisses das Versprechen stets ein gegenseitiges sein (promissio et repromissio); das Gegenversprechen kann jedoch unter gewissen Bedingungen statt in Worten in Werken gegeben werden (per facta concludentia), wozu die defloratio gezählt wird, wenn das Mädchen sonst als ehrbar gilt und sich nicht hingeeben haben würde, wenn sie nicht im Manne kraft seines Versprechens den künftigen Gatten gesehen hätte. Beides war bei Theresia der Fall, weshalb die Congregation zu ihren Gunsten entschied. (Acta s. s. fasc. II. Vol. XV.)

Linz.

Prof. Dr. Mathias Hiptmair.

**XII. (Trauung durch einen fremden Priester.)** Die Bräutleute, Philipp, aus der Pfarre Au, und Rosa aus der Pfarre Bach, wollten sich in der Pfarre Mitt trauen lassen, und zwar vom Onkel der Braut, Suso M., der als Gymnasial-Professor in Bait angestellt war. Als dieser auf der Reise nach M. war, kam



ihm der Gedanke: Wenn die Brautleute vergessen hätten, für ihn die Delegation zur Copulation von dem Pfarrer ihres Wohnsitzes zu erwirken, was wäre zu thun? Die Trauung unterlassen und bloß als geladener Hochzeitsgast gegenwärtig sein? Oder gibt es einen Ausweg, um doch selbst den Trauungsact vornehmen zu können? Und wirklich hatte jeder Brauttheil bei seinem Pfarrer nur angegeben, beziehungsweise gebeten, in der Pfarre M. getraut zu werden, ohne vom erbetenen Priester Erwähnung zu machen. Als nun Suso in M. ankam, war sein Erstes, die „Verküünd- resp. Entlassschein“ einzusehen. Da ersah er: Der Pfarrer von Nu hatte einfach das Brautpaar zur Trauung in Mitt entlassen; der Pfarrer in Bach hatte den Pfarrer David N. in Mitt zur Trauung delegirt *cum facultate subdelegandi*. Nun war die Besorgniß beschwichtigt; die Copulation wurde von Professor Suso vollzogen. Seine Befähigung hiezu und die Gesetzmäßigkeit des Eheabschlusses wurde im Trauungsbuch evident gehalten durch den Beisatz in der Rubrik „Copolans“: S. N. Prof., *subdelegatus a Parocho loci*, und in der Rubrik „Anmerkung“: Verkünd- resp. Entlassschein von der Pfarre Bach *dd. . . . cum facultate subdelegandi*. — Aus diesem Falle ergibt sich die Lehre: Es ist rathsam, um etwaigen Zweifeln und Verlegenheiten vorzubeugen, in der Entlassungsurkunde, dem betreffenden Pfarrer ausdrücklich das Recht, zu subdelegiren, oder einen anderen Priester die Trauung vornehmen zu lassen, einzuräumen. Dieß rath auch Rutschker's Eherecht: „Der für einen speciellen Fall delegirte Priester kann nicht subdelegiren, wenn in seinem Mandate die Ermächtigung dazu nicht ganz besonders ausgesprochen ist. Diese Beschränkung der Specialbevollmächtigten macht die Vorsicht wünschenswerth, jedes Mal bei Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Trauung an einen bestimmten dritten Priester für alle Eventualitäten demselben das Recht der Subdelegation ausdrücklich zu übertragen“ (siehe M. Binder's Eherecht).

Ohne diese ausdrückliche Ermächtigung ist er nämlich nicht berechtigt, seine delegirte Vollmacht einem dritten zu übertragen, nach dem Grundsatz: *Delegatus non potest subdelegare*, und nach der Bestimmung des § 48 der Anweis. f. d. geistl. Ger. Oesterr. Hat demnach die Entlassung den Ausdruck: an den hochwü. Pfarrer D. in M., oder: an das hochw. Pfarramt M., so ist nur der durch Name und Amt bestimmt bezeichnete Pfarrer von M. zur Trauung berechtigt; lautet sie z. B. an die hochw. Pfarrgeistlichkeit in M., so ist durch dieses nomen collectivum ohne Namensbezeichnung die Befugniß auf jeden dort ordentlich angestellten Seelsorgspriester, d. i. auf den Pfarrer und seine Hilfspriester, ausgedehnt.



Wenn aber keiner der beiden *Parochi proprii* dem Pfarrer von Mitt die *facultas subdelegandi* übertragen hätte, wäre es nicht doch möglich gewesen, daß Suso seine Nichte nach ihrem sehnlichsten Wunsche gültig trauen könnte?

Bekanntlich ist nach der Lehre fast aller Theologen nicht der Priester oder Pfarrer der *Sponder (minister)* des *Ehesacramentes*, sondern die Ehen werden sowohl dem Bande als auch dem *Sacramente* nach *libero contrahentium consensu* geschlossen (*Conc. Trid. sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 1.*), und erst durch das positive Gesetz dieses tridentischen Decretes „*Tametsi*“ wurde, zur Verhütung schwerer Sünden und Schäden, bei Strafe der Nullität verordnet, daß sie geschlossen werden müssen „*praesente Parocho, vel alio Sacerdote, de ipsius Parochi seu Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus*“; — auch das österr. bürgerliche Gesetz § 75 fordert nur die „feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, oder vor dessen Stellvertreter, in Gegenwart zweier Zeugen.“ Mithin thut der Priester *activ* nichts zum gültigen Abschluß der Ehe, sondern ist nur als Pfarrer oder ordentlicher Seelsorger der *testis qualificatus* oder *authorizabilis* des gegenseitigen Eheconsenses; mit dem bestimmten „*Ja*“ beider Nupturienten auf die Frage des Pfarrers um den *consensus de praesenti* (nach dem St. Pöltener Rituale) ist die Ehe kirchlich und bürgerlich gültig von demselben abgeschlossen; die folgenden Ceremonien: Segnung und Reichung der Ringe, Zusammengebung der Hände, Umwickeln der Stola u. a. sind nur Symbole der Wirkungen und Pflichten der Verehelichung; Auch die Formel (nach dem *Conc. Trid.*, *Rituale Rom.* und andern) *Ego conjungo vos in matrimonium . . .* ist nicht de *praecepto*, und kann durch eine andere ersetzt werden, z. B. *Matrimonium, quod vos in facie ecclesiae contrahitis, ego ratum declaro, solemnizo, benedico etc.*, oder: *Quod Deus conjunxit, homo non separet*, u. dgl.; sie bedeuten nur die Erklärung der kirchlichen Auctorität, daß diese Ehe gültig und in christlicher Weise eingegangen worden; — es genügt, daß der Pfarrer gegenwärtig ist und die Consenserklärung hört und sieht; das Weitere ist zur Gültigkeit der Ehe nicht mehr nothwendig, es könnte, *per se*, weggelassen oder von einem anderen verrichtet werden. Demnach könnte Suso die Trauung, d. i. Anrede, Consensformel, Ringsegnung, Stolumwicklung, Trauungsformel, Gebete vornehmen und die Trauungsmesse sammt der *benedictio nuptialis infra Missam* celebriren, während der delegirte Pfarrer David am Altare ihm die Ehrenaassistentz leistet. Die tridentinische Form ist gewahrt, wenn David die Brautpersonen sieht und ihr „*Ja*“ sprechen hört; der trauende Suso könnte allenfalls noch bei der Consens-



frage eine Verneigung gegen ihn machen, als Zeichen der Anerkennung seiner Competenz, oder es könnte David die betreffende Frage selbst aus dem Rituale lesen. Die Hochzeitleute, die übrigens die Lehre vom Parochus proprius und den Sachverhalt nicht kennen, werden keineswegs Aergerniß nehmen, sondern vielmehr die Präsenz des Pfarrers David als Courtoisie für den copulirenden Gast ansehen. Die Eintragung ins Trauungsbuch kann, der Wirklichkeit und der Vorschrift entsprechend, lauten: Rubrik „Copulans“: Suso N, Professor . . . praesente me Davide N., Parocho delegato; in der „Anmerkung“ ist natürlich die Delegations- oder Entlassungsurkunde an D. mit Datum anzuführen.

Somit erscheint eine derartige Trauung als kirchlich und staatlich gültig und unanfechtbar. Eine andere Frage ist, ob sie auch erlaubt sei, da sie gegen den Usus, vielleicht gegen Diöcesanverordnungen, und gegen den engen Wortlaut des tridentinischen Decretes „Tametsi“: „Si quis Sacerdos alterius parochiae sponso sine illorum Parochi licentia matrimonio conjungere aut benedicere ausus fuerit . . . suspensus maneat . . . zu verstossen scheint; und diese will hier nicht untersucht, noch weniger behauptet werden.

Maria Taserl.

Pfarrer Josef Gundlhuber,  
emerit. Professor.

**XIII. (Die priesterliche Sanftmuth.)** Ich kann mich gar so ärgern! So pflegt nicht selten der Priester Juniperus seinen Freunden zu versichern. Und er kann nicht bloß, er ärgert sich wirklich oft und oftmals, oder besser gesagt, er läßt sich von seiner unglücklichen Neigung zum Jähzorne hinreißen. Wenn er morgens aus seinem Zimmer tritt, sich in die Kirche zur hl. Messe zu begeben, muß es sehr gut gehen, daß nicht über einen Knecht oder eine Magd ein Donnerwetter losbricht. Scheu und freudlos gehen diese dann an die Arbeit.

Der Meßner ist ein unbeholfener Mensch, er bekommt seinen Theil während des Ankleidens und der Ministrant wird noch schnell vor dem Gange zum Altare geschopfbeutelt. Nach der Messe werden Befehle gegeben mit einer Stimme und einer Miene, die das Einschlagen nicht außer Bereich der Möglichkeit setzt.

Im Beichtstuhle greint und zankt Juniperus über die gebeichteten Sünden, daß Schwerbeladene zu ihm nur einmal zu gehen pflegen. Sonst suchen sie einen anderen Priester auf, und mangelt die Gelegenheit, bleiben sie lieber im Zustande der Todssünde.

In den Pfarrhof zu gehen ist Jedermann eine Pein, welche vermeidet, wer kann, denn es wird gewöhnlich gezankt, daß man die Stimme des Hirten bis in's Vorhaus hört.